

# Mittelalterliche Geschichte

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Abschluss des Magisterstudienganges der Philosophischen Fakultäten vom 16. November 1999 \* - Anlage B

## § 1 Zulassungsvoraussetzungen

### (1) Hauptfach

1. Zwischenprüfung
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an drei Hauptseminaren in Mittelalterlicher Geschichte; ein Hauptseminar kann durch eine entsprechende Lehrveranstaltung aus einem ergänzenden Fach, das nicht Prüfungsfach ist, ersetzt werden.

### (2) Nebenfach

1. Zwischenprüfung
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Hauptseminaren in Mittelalterlicher Geschichte

## § 2 Prüfungsanforderungen

### (1) Hauptfach (mündliche Prüfung)

Vertrautheit mit historischen Methoden und Kenntnisse der wichtigsten Hilfsmittel.

Kenntnis der Mittelalterlichen Geschichte in Grundzügen.

Vertiefte Kenntnisse in zwei oder drei größeren Zeitabschnitten, z. B. Sachsen, Salier, oder Sachgebieten, z. B. Verfassungs-, Sozial-, oder Wirtschaftsgeschichte, aus der Mittelalterlichen Geschichte. Fähigkeit, die gewählten Zeitabschnitte oder Sachgebiete in größere historische Zusammenhänge einzuordnen.

### (2) Nebenfach (mündliche Prüfung)

Vertrautheit mit historischen Methoden und Kenntnis der wichtigsten Hilfsmittel.

Kenntnis der Mittelalterlichen Geschichte in Grundzügen.

Vertiefte Kenntnisse eines größeren Zeitabschnitts, z. B. Sachsen, Salier, oder eines Sachgebiets, z. B. Verfassungs-, Sozial- oder Wirtschaftsgeschichte, aus der Mittelalterlichen Geschichte. Fähigkeit, den gewählten Zeitabschnitt oder das Sachgebiet in größere historische Zusammenhänge einzuordnen.

### (3) Haupt- und Nebenfach

Das Thema der Magisterarbeit darf nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung sein.

## § 3 Studienumfang

Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Lehrangebot beträgt im Hauptfach höchstens 50 SWS, im Nebenfach höchstens 26 SWS.

\* Inkrafttreten und Übergangsfrist

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.10.1999 in Kraft.

Studierende, die sich bis spätestens 30.09.2002 zur Magisterprüfung anmelden, können die

Magisterprüfung auf Antrag nach den Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung vom 06.09.1995 ablegen.